



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Verteilerliste

Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung:

— Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Erding
Landratsamt Freising
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Landshut
Landratsamt
Veldener Straße 15
84036 Landshut

— Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Fürstenfeldbruck
Landratsamt
Postfach 14 61
82244 Fürstenfeldbruck

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Passau
Geschäftsstelle
Rathausplatz 2
94032 Passau

— Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Region Ingolstadt
Geschäftsstelle
Dreizehnerstraße 1
85049 Ingolstadt

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Straubing
Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

— Rettungszweckverband München
Geschäftsstelle
Ruppertstraße 19
80337 München

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg
Spitalgraben 3
92224 Amberg

— Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Rosenheim
Landratsamt
Wittelsbacher Straße 53
83022 Rosenheim

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Regensburg
Dieter Neubert
c/o Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Traunstein
Landratsamt
Ludwig-Thoma-Straße 2
83278 Traunstein

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Weiden
Stadtplatz 36
92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Oberland
Landratsamt Weilheim-Schongau
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim
Paradiesweg 1
96049 Bamberg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bayreuth/Kulmbach
Postfach 10 10 52
95410 Bayreuth

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bayerischer Untermain
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Landratsamt
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Schweinfurt
Landratsamt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Hochfranken
Geschäftsstelle
Postfach 32 60
95004 Hof

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Würzburg
Landratsamt
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Nürnberger Straße 32
91522 Ansbach

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg
Maximilianstraße 4
86150 Augsburg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
Rathaus
Hauptmarkt 18/IV
90317 Nürnberg

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu
Rathausplatz 29
87435 Kempten

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Mittelfranken Süd
Landratsamt
Weinbergweg 1
91154 Roth

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Donau-Iller
Landratsamt Günzburg
Postfach
89303 Günzburg

Durchführende Landrettungsdienst:

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Bayern e.V.
Gundstraße 9
91056 Erlangen

Bayer. Rotes Kreuz
- Landesgeschäftsstelle -
Volkartstraße 83
80636 München

Malteser-Hilfsdienst e.V.
Landesgeschäftsstelle
Streitfeldstraße 1
81673 München

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Bayern
Einsteinstraße 9
85716 Unterschleißheim

Landeshauptstadt München
- Branddirektion -
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Landesvereinigung
Privater Rettungsdienste
in Bayern e.V.
Reichenhaller Straße 8
81547 München

Verband privater Krankenport- und
Rettungsdienstunternehmer in Bayern e.V.
Elisabeth-Selbert-Straße 7
80939 München

Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Bayern e.V.
Woffenbacher Straße 34
92318 Neumarkt/Opf.

Kostenträger Rettungsdienst:

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Verband der Angestellten-Krankenkassen
(VdAK)
Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV)
- Landesvertretung Bayern -
Arnulfstraße 201 a
80634 München

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV)
Landesverband Südost
Am Knie 8
81241 München

BKK Landesverband Bayern
Züricher Straße 25
81476 München

Funktioneller Landesverband
der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
und Pflegekassen in Bayern
Neumarkter Straße 35
81673 München

Knappschaft
Verwaltungsstelle
Friedrichstraße 19
80801 München

Vereinigte IKK
Geschäftsstelle München
Meglingerstraße 7
81477 München

ZAST GmbH
Postfach 20 21 61
80021 München

Feuerwehr und Kommunen:

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
der Berufsfeuerwehren
Landesgruppe Bayern
c/o Landeshauptstadt München
KVR - Hauptabteilung IV Branddirektion
Berufsfeuerwehr München
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayerischer Städtetag
Postfach 10 02 54
80076 München

Leitstellenbetreiber:

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Region Ingolstadt
Geschäftsstelle
Dreizehnerstr. 1
85049 Ingolstadt

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim
Paradiesweg 1
96049 Bamberg

Stadt Würzburg
Berufsfeuerwehr
Hofstallstr. 3
97070 Würzburg

Landkreis Fürstenfeldbruck
Referat 41 - Integrierte Leitstelle
Postfach 14 61
82244 Fürstenfeldbruck

Stadt Regensburg
Berufsfeuerwehr
Greflingerstraße 20
93055 Regensburg

Stadt Rosenheim
Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr
Brand- und Katastrophenschutz
Küpferlingstr. 7
83022 Rosenheim

Stadt Augsburg
Amt für Brand- und
Katastrophenschutz
Berliner Allee 30
86153 Augsburg

Stadt Landshut
Abteilung Recht, Sicherheit und Ordnung
Integrierte Leitstelle
Fleischbankgasse 310
84028 Landshut

Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle
Volkartstr. 83
80636 München

Stadt Kempten (Allgäu)
Amt für Brand- und
Katastrophenschutz
Rottachstr. 2
87439 Kempten

Landeshauptstadt München
Branddirektion
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Passau
Stadt Passau
Rathausplatz 2 und 3
94032 Passau

Stadt Nürnberg
Feuerwehr
Regenstraße 4
90451 Nürnberg

Landkreis Erding
Sachgebiet 30
Brand-, Katastrophenschutz und ILS
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Traunstein
Landratsamt
Ludwig-Thoma-Straße 2
83278 Traunstein

Stadt Ansbach
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1
91522 Ansbach

nachrichtlich Durchführende Luftrettungsdienst:

ADAC-Luftrettung GmbH
Am Westpark 8
81373 München

Bayer. Rotes Kreuz
- Landesgeschäftsstelle -
Volkartstraße 83
80636 München

Deutsche Rettungsflugwacht e.V.
Postfach 23 04 23
70624 Stuttgart

HDM Luftrettung gGmbH
Postfach 99 03 41
90270 Nürnberg

nachrichtlich:

Polizei-Hubschrauberstaffel Bayern
Postfach 24 14 97
85336 München

Bundespolizei-Fliegerstaffel Süd
Postfach 12 01
85759 Oberschleißheim

Lufttransportgeschwader 61
Fliegerhorst Landsberg
86929 Penzing

nachrichtlich:

Regierungen



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID3-2282.00-392	Bearbeiterin Frau Müthing	München 14.08.2008
	Telefon / - Fax 089 2192-2741 / -12741	Zimmer LU 3.11	E-Mail andrea.muething@stmi.bayern.de

Konzept zur Rettungsmittelvorhaltung für den Transport schwergewichtiger (adipöser) Patienten im Rettungsdienst in Bayern; Unterstützung durch gemeindliche Feuerwehren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Mai 2008 haben wir den am öffentlichen Rettungsdienst mitwirkenden Stellen das neue Konzept zur Rettungsmittelvorhaltung für den Transport schwergewichtiger Patienten im Rettungsdienst in Bayern vorgestellt. Es dient einer verbesserten Transportmöglichkeit adipöser Patienten in einem adäquaten Krankenkraftwagen, da für jeden Rettungsdienstbereich die Vorhaltung eines für diese Patientengruppe aufgerüsteten Rettungsdienstfahrzeugs vorgesehen ist. Sofern keine Rettungszelle einer Berufsfeuerwehr eingesetzt wird, müssen allerdings für das Verbringen von schwergewichtigen Patienten in den bzw. aus dem RTW Adipositas weiterhin lokale Sonderlösungen genutzt werden. Grundsätzlich gilt hierfür, dass der öffentliche Rettungsdienst zunächst immer alle Möglichkeiten ausschöpfen muss, einen Einsatz mit eigenem Personal und eigenen Rettungsmitteln durchzuführen. Sollte dennoch die Zuziehung gemeindlicher Feuerwehren erforderlich sein, gilt hinsichtlich der Kostenerstattung Folgendes:

1. Verbringen adipöser Patienten vom Einsatzort in eine Klinik:

Zu den Pflichtaufgaben der gemeindlichen Feuerwehren gehört nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) der technische Hilfsdienst bei Unglücksfällen. Bei der Notfallrettung eines Notfallpatienten nach Art. 2 Abs. 1 Bayer. Rettungsdienstgesetz (BayRDG) ist von einem Unglücksfall im Sinne des BayFwG auszugehen. Das unterstützende Tätigwerden der Feuerwehr ist in diesen Fällen als Pflichtaufgabe zu qualifizieren. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG können die Gemeinden für Einsätze oder Tätigkeiten der Feuerwehren im technischen Hilfsdienst, die unmittelbar der Rettung von Menschen dienen, keinen Kostenersatz verlangen.

Sofern kein Unglücksfall im Sinne des BayFwG vorliegt, handelt es sich beim Einsatz der Feuerwehr um eine Tragehilfe zum fachgerechten Abtransport eines Patienten durch den Rettungsdienst und nicht um einen technischen Hilfsdienst. Hierfür kann die Gemeinde grundsätzlich Kostenersatz geltend machen. Bei einer reinen Tragehilfe als freiwillige gemeindliche Aufgabe kommt Art. 28 BayFwG als unmittelbare Grundlage für einen Kostenersatzanspruch der Gemeinde nicht in Betracht. Ein etwaiger Aufwendungsersatzanspruch kann aber nach der Satzung gemäß Art. 28 Abs. 4 BayFwG geltend gemacht werden. Der Anspruch der Gemeinde richtet sich gemäß § 2 Abs. 2 der Mustersatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren gegen denjenigen, der die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

Verfügt die Gemeinde nicht über eine entsprechende Satzung, kommt Aufwendungsersatz nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften in Betracht.

Die jeweilige Hilfsorganisation kann diese Kosten als Benutzungsentgelt bei den Sozialversicherungsträgern geltend machen, wenn sie ohne die Unterstützung der Feuerwehr den Einsatz nicht hätte durchführen können.

2. Verbringen adipöser Patienten von einer Klinik in die Wohnung:

Kann ein medizinisch versorgter adipöser Patient nur mit Spezialgerät der Feuerwehr zurück in seine Wohnung verbracht werden, kann nicht vom Vorliegen eines Unglücksfalls im Sinne des BayFwG und damit nicht von einer Pflichtaufgabe der Feuerwehr ausgegangen werden.

Für diese reine Tragehilfe kann die Gemeinde – wie oben ausgeführt – Kostenersatz aufgrund einer Satzung gemäß Art. 28 Abs. 4 BayFwG oder aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung verlangen. Sofern der Rücktransport qualifiziert durch den Rettungsdienst erfolgen musste und die Zuhilfenahme der Feuerwehr erforderlich war, können die Hilfsorganisationen diese Kosten als Benutzungsentgelt bei den Kassen geltend machen.

Grundsätzlich gilt für die Ziffern 1 und 2, dass die Erhebung von Kostenersatz im Ermessen der Gemeinden liegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und um Information der betroffenen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Graf
Ministerialrat